

Einradclub Arlesheim

Beginn mit Einradtrainings in Arlesheim: 28. Oktober 2006
Formal gegründet 8. Januar 2010

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der „Einradclub Arlesheim“, im folgenden „ECA“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der ECA gehört keiner Dachorganisation an und ist konfessionell sowie politisch neutral. Er kann anderen Verbänden beitreten.

Art. 3 Zweck

Der ECA fördert den Einradsport in allen Sparten und vertritt durch aktive Mitarbeit in Kommissionen des Kompetenzzentrum-Einrad des ATB (www.a-t-b.ch) und des SESV (www.einradспорт.ch) die Interessen seiner Mitglieder. Im Weiteren setzt er sich insbesondere ein für:

- a. Zukunftsorientierte Führung des Vereines;
- b. Förderung eines professionellen sportlichen Umfeldes;
- c. Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Nachwuchsförderung;

Die vom ECA organisierten Einradsport-Anlässe werden nach dem IUF-Reglement und mit den Schweizer Reglementen durchgeführt.

Art. 4 Sprachliche Gleichbehandlung

In diesen Statuten enthaltene Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Zusammensetzung

Der ECA setzt sich zusammen aus:

- a. Einzelmitgliedern;
- b. Ehrenmitgliedern;
- c. Gönnermitgliedern.

Art. 6 Aufnahme a) Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder werden auf schriftliches Gesuch an den Vorstand hin durch die Generalversammlung aufgenommen.

Art. 7 b) Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den ECA erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 c) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können Einzelpersonen oder Gesellschaften werden, die mit einem jährlichen Beitrag die Bestrebungen des ECA unterstützen. Sie haben gegenüber dem ECA weder Rechte noch Pflichten.

Art. 9 Beendigung a) Austritt

Austritte aus dem ECA sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und erfolgen per Ende Kalenderjahr. Der Austritt entbindet nicht von den Pflichten für das laufende Jahr.

Art. 10 b) Ausschluss

Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn

- a. ein Mitglied sich ein Vereinsschädigendes Verhalten zuschulden kommen lässt;
- b. ein Mitglied die Beschlüsse, Reglemente oder Statuten missachtet;
- c. ein Mitglied die Beiträge während zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

Art. 11 c) Vermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 12 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen nachzuleben;
- b. den Verein bei der Organisation und Durchführung von Einradspport-Anlässen zu unterstützen

- c. die Versammlungen zu besuchen;
- d. den Mitgliederbeitrag, der jeweils im Protokoll der Generalversammlung festgehalten ist, zu bezahlen.

Art. 13 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. Anträge zu stellen;
- b. zu wählen und gewählt zu werden;
- c. abzustimmen;
- d. die Dienstleistungen des ECA, insbesondere die fachliche und organisatorische Unterstützung, in Anspruch zu nehmen.

III. Organe

Art. 14 Organe

Die Organe des ECA sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 15 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ECA. Sie tritt jährlich einmal nach Ablauf des Vereinsjahres zusammen.

Sie wird vom Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, einberufen werden.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Einzel-, Ehren- und Vorstandsmitglieder verfügen über je eine Stimme. Eine Person kann nur über eine Stimmberechtigung verfügen.

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mit Ausnahme der durch Gesetz oder Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18 Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 19 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der GV fallen:

- a. Genehmigung der Jahresberichte;
- b. Rechnungsabnahme und Bericht der Revisionsstelle;
- c. Wahlen: der Co-Präsidenten des weiteren Vorstandes der Rechnungsrevisoren;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms;
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f. Festsetzung der Beiträge an internationale Wettkämpfe;
- g. Genehmigung des Budgets;
- h. Erlass von Wettkampfglementen;
- i. Ehrungen;
- j. Anträge;
- k. Mutationen.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem Präsidenten
- b. dem Kassier
- c. dem Sekretär
- d. weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 21 Wahldauer und Kompetenzen

Der Vorstand wird auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Nach aussen zeichnen die Co-Präsidenten und der Kassier je allein.

Der Vorstand ist berechtigt, für dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets über einen Betrag von Fr. 250.-- zu verfügen.

Art. 22 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a. die Behandlung der laufenden Geschäfte;
- b. die Durchführung der Vereinsbeschlüsse;
- c. die Überwachung der sportlichen Organisation im Verein;
- d. die Vorbereitung der Versammlungen;
- e. der Erlass von Pflichtenheften;

- f. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. die Erledigung aller, nicht in die Kompetenz der GV fallenden Geschäfte.

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie überprüfen jährlich die Vereinsrechnung und stellt der GV schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Rechnungswesen

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 25 Haftung

Die Mittel des ECA sind zweckgebunden einzusetzen.

Für die Verbindlichkeiten des ECA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Anträge sind der Traktandenliste beizulegen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des ECA kann mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Allfällig vorhandenes Vermögen sowie die Vereinsakten gehen zur Verwahrung an eine von der GV zu bestimmende Bank, mit der Verpflichtung, diese einem sich später bildenden ECA zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt innert drei Jahren keine Neugründung, fliesst das Vermögen dem Schweizerischen Einradsportverband zu.

Art. 28 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 8. Januar 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Claudia Abrecht

Susanne Meier